

Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V.	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 17	Seite: 1
	Statut für Nachwuchsstandorte – Schwimmen –	Erstausgabe: 04.02.2008	Letzte Änderung: 07.07.2009

1 Grundsätze

- 1.1 Das Ziel einer sportlichen Spitzenleistung im Höchstleistungsalter erfordert im Schwimmsport eine langjährige, konsequente Aufbauarbeit von Trainern, Vereinen und Eltern. Daher müssen Talente bereits in jungen Jahren erfasst, ausgebildet und gefördert werden.
- 1.2 Die konkrete Anwendung und Durchführung in der Sparte Schwimmen des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes (SHSV) wird in dem nachstehenden Statut beschrieben.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Einrichtung von Nachwuchsstandorten

- 2.1.1. Die Einrichtung von Nachwuchsstandorten erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind einzelne Vereine, Startgemeinschaften, Kreisschwimmverbände sowie der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband.
- 2.1.2 Der Antrag auf Einrichtung eines Nachwuchsstandortes muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Antragstellers (Trägers),
 - Name, Anschrift, Qualifikation der/s Trainer/s,
 - Name und Jahrgang gem. Punkt 3.1 der Schwimmer für die ein Nachwuchsstandort beantragt wird,
 - Angaben über die Trainingsbedingungen: Ort, Bahnlänge, Wasserfläche, Zeit, Häufigkeit.
- 2.1.3 Dem Antrag müssen beigefügt sein der Nachweis einer gültigen Anti-Doping Verpflichtungserklärung gem. Vordruck des LSV-SH für alle A, B, C, D und D/C-Kader-Athleten, die dem Nachwuchsstandort angehören, sowie der Nachweis einer gültigen Ehren- und Verpflichtungserklärung für alle Ärzte, Physiotherapeuten, Trainer und Betreuer gem. Vordruck des LSV-SH, die dem Nachwuchsstandort angehören. Für die Bestimmung der D und D/C-Kader-Athleten ist die aktuelle Kaderliste verbindlich.

2.2 Verfahren bei der Anerkennung

Über die Anerkennung von Nachwuchsstandorten entscheidet der Schwimmausschuss des SHSV nach Überprüfung der in Punkt 3 genannten Leistungsbedingungen. Nachwuchsstandorte werden für 1 Jahr eingerichtet.

2.3 Finanzielle Förderung

- 2.3.1 Eine finanzielle Förderung der Nachwuchsstandorte findet nicht statt. Der Nachwuchs wird finanziell durch die Übernahme bzw. Ermäßigung der Lehrgangskosten für Nachwuchslehrgänge direkt unterstützt.
- 2.3.2 Der Träger des Nachwuchsstandortes gem. Punkt 2.1.2 übernimmt die Regelung der Sachkosten an den Trainingsorten.

2.4 Pflichten und Rechte

- 2.4.1 Die Nachwuchsstandorte tragen den Namen des Trägervereines.
- 2.4.2 Veränderungen in der Zusammensetzung der Trainingsgruppe und in den Trainingszeiten müssen unverzüglich dem Verbandstrainer und dem Fachwart Schwimmen des SHSV mitgeteilt werden.
- 2.4.3 Bei Schwierigkeiten, die das leistungsorientierte Training oder das Verhalten der Trainingsgruppe betreffen, kann der Rat und die Hilfe des Verbandstrainers eingeholt werden.

2.5 Aberkennung eines Nachwuchsstandortes

- 2.5.1 Stellt sich im Verlauf eines Jahres heraus, dass die Leistungsbedingungen gemäß Punkt 3 nicht mehr erfüllt sind oder der Träger sich nicht an die vom SHSV gesetzten Auflagen hält, kann der Schwimmausschuss des SHSV eine Aberkennung des Nachwuchsstandortes zum nächsten Quartal beschließen. Der betroffene Träger des Standortes ist vorher zu hören.

2.6 Trainingsmethodische Unterstützung

- 2.6.1 Die Nachwuchsstandorte werden in der leistungsorientierten Konzipierung und Durchführung des Trainings vom SHSV unterstützt. Der Verbandstrainer legt zu Beginn jeden Jahres in Absprache mit den jeweiligen Trainern fest, welche Tests zu welchen Zeitpunkten zur Leistungsüberprüfung durchzuführen sind. Die Ergebnisse dieser Tests sind dem Verbandstrainer unverzüglich zur Auswertung zuzusenden. Dieser wird die Ergebnisse unmittelbar darauf mit den betreffenden Trainern analysieren und bewerten.

2.7 Auswertung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung

- 2.7.1 Die Trainer der Nachwuchsstandorte treffen sich mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer Trainertagung mit dem Verbandstrainer und dem Fachwart Schwimmen, um einen Erfahrungsaustausch und eine kritische Bestandsaufnahme der Leistungen in den Nachwuchsstandorten vorzunehmen.
- 2.7.2 Der Fachwart Schwimmen lädt gemeinsam mit dem Verbandstrainer zu dieser Tagung ein.

3 Leistungsbedingungen

3.1. Grundvoraussetzungen

- 3.1.1 Die Vergabe und Rangfolge der Nachwuchsstandorte ergibt sich aus der Anzahl der Schwimmer im Nachwuchskader.
- 3.1.2 Für die Vergabe der Nachwuchsstandorte zählen
 - 8- bis 12-jährige Mädchen und
 - 8- bis 13-jährige Jungenim Nachwuchskader.

3.2 Qualifikation des Trainers

- 3.2.1 Der Trainer eines Nachwuchsstandortes muss mindestens die C-Lizenz besitzen.

3.3 Trainingsbedingungen

3.3.1 Als Voraussetzung für die Einrichtung eines Nachwuchsstandortes sollen folgende Trainingsmöglichkeiten vorhanden sein:

- mindestens 25m-Bahn,
- mindestens 3 Wassertrainingseinheiten mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten und 1 x Trockentraining pro Woche.

Das „Statut für Nachwuchscentren“ wurde am 07. Juli 2009 in der vorliegenden Form vom Schwimmausschuss beschlossen und tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Norderstedt, den 07. Juli 2009

Schwimmausschuss